

Erläuterungsbericht zur geplanten Änderung der Gemarkungsgrenzen

Gemarkungsgrenzänderung zwischen den Gemarkungen Mutschelbach, Langensteinbach und Auerbach der Gemeinde Karlsbad.

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8) ist es zweckmäßig, die Gemarkungsgrenzen zwischen der

- Gemarkung Mutschelbach
- Gemarkung Langensteinbach
- Gemarkung Auerbach

dem neuen Straßen- bzw. Wegenetz anzupassen und so örtlich erkennbare Gemarkungsgrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemarkungsgrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (BGBl. I S. 1430) -FlurbG-.

Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beschreibung der Grenzänderung

Die Grenzen werden geändert

in der	Gemeinde Karlsbad	Gemeinde Karlsbad	Gemeinde Karlsbad
Gemarkung	Mutschelbach	Langensteinbach	Auerbach
Gewanne	Distr. Herrmannsgrund	Distr. Steinig	Hinteres Betteljagen

2. Änderung der Gemarkungsflächen

Durch die vorgesehene neue Grenzföhrung erfahren die beteiligten Gemeinden und Landkreise die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen.

2.1 Gemarkung Mutschelbach

Zugang Ar (ca.)	von Gemarkung	Abgang Ar (ca.)	an Gemarkung
33	Langensteinbach		
425	Auerbach	90	Auerbach
368	Summe		

2.2 Gemarkung Langensteinbach

Zugang Ar (ca.)	von Gemarkung	Abgang Ar (ca.)	an Gemarkung
		33	Mutschelbach
		33	Summe

2.3 Gemarkung Auerbach

Zugang Ar (ca.)	von Gemarkung	Abgang Ar (ca.)	an Gemarkung
90	Mutschelbach	425	Mutschelbach
		335	Summe

Der Verlauf der Gemeindegrenzen bzw. der Kreisgrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen samt Angabe der Flächengrößen sind in den angeschlossenen Übersichtskarten Nr. 1 - 2 (Beilage 1) dargestellt.

Anmerkung:

Die vorstehenden Flächenangaben sind ungefähr ermittelte Flächen (ca.). Sie werden im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8) endgültig ermittelt und festgesetzt.

3. Kosten der Grenzänderung

Die durch die Änderung der Gemarkungsgrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8).

4. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Für die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen möchte die Flurneuordnungsbehörde das Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde Karlsbad herstellen. Die Gemeinde Karlsbad wird gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

5. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

5.1 Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird im Flurbereinigungsplan (siehe Teil 1 Nr. 5.8) der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8) mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

5.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.

Karlsruhe, den 20.07.2020

Landratsamt Karlsruhe - Flurneuordnungsamt -

gez. Pilz

Leitender Ingenieur